

Friedhofsgebührensatzung

Für die Friedhöfe der ev.-ref. Kirchengemeinde Schötmar

**(erlassen gem. §8 der Friedhofssatzung vom 17.11.2017)
In der Fassung vom
12.10.2018**

Der Kirchenvorstand der ev.-ref. Kirchengemeinde Schötmar hat am 12.10.2018 gemäß § 8 der Friedhofssatzung vom 17.11.2017 die nachstehende

Friedhofsgebührensatzung

beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht

Für die Benutzung der Friedhöfe der Kirchengemeinde und seiner Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist der Antragsteller oder die Person, in dessen Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtung benutzt werden, verpflichtet. Wird der Antrag von mehreren Personen oder im Auftrag mehrerer Personen gestellt, so haftet jeder Einzelne als Gebührensschuldner.

§ 3

Entrichtung und Beitreibung der Gebühren

1. Die Gebühren sind im Voraus, spätestens jedoch bei Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen an die Friedhofskasse der Kirchengemeinde zu entrichten. Vor Zahlung der Gebühren oder Leistungen entsprechender Sicherheit können Bestattungen nicht verlangt werden.
2. Die Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren gemäß den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein Westfalen (VvVG.NW.) in der jeweils gültigen Fassung.

A. Nutzungsgebühren für Reihengräber und Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgräbern (inkl. der Friedhofsunterhaltungsgebühr)

1. Reihengräber

- a) **Erdreihengrab** (Nutzungszeit 30 Jahre, nicht zu verlängern) 1.450,00 €

2. Wahlgräber

Nutzungsgebühr

- a) Totgeburten und Kinder bis zu einem Jahr (Ruhezeit 20 Jahre) 250,00 €
- b) **Wahlerdgrab** (Ruhezeit 30 Jahre) 1.530,00 €
- c) **Teilgepflegtes Wahlerdgrab*** (Ruhezeit 30 Jahre)
Grab wird zur Hälfte mit Rasen eingesät. Dieser wird vom
Friedhof gepflegt. Herrichtung nach Beisetzung inkl. 2.465,00 €
- d) **Gepflegtes Wahlerdgrab*** (Gemeinschaftsgrabstätte)
(Ruhezeit 30 Jahre), einmalige Verlängerung für Urnen-
beisetzung mögl., einschl. Bepflanzung, Pflege und Grabstein 1.950,00 €
- e) **Urnenwahlgrab** (Ruhezeit 20 Jahre) 850,00 €
- f) **Urnenpaarwahlpflegegräber*** (Urnengemeinschaftsgrab)
(Nutzungszeit 20 Jahre) einmalige Verlängerung mögl.
einschl. Bepflanzung, Pflege und Namensstein 1.170,00 €

Zuzüglich zu den Nutzungskosten werden Abräumgebühren fällig, sofern das Grab am Ende der Nutzungszeit nicht ordnungsgemäß abgeräumt wurde. Diese werden nach Aufwand berechnet.

*Bei einigen Grabarten werden zusätzlich zu den Gebühren noch Kosten für eine mit der Grabart in Verbindung stehende Dienstleistung in Rechnung gestellt. Diese mehrwertsteuerpflichtigen Beträge entnehmen Sie unserer Preisübersicht.

Erneuerungsgebühr (inkl. Friedhofsunterhaltungsgebühr)

Für eine Verlängerung der Nutzungszeit an Wahlgräbern ist die Erneuerungsgebühr zu entrichten. Sie beträgt je Grabstelle:

1) Wahlerdgräber je Jahr	39,00 €
2) Teilgepflegtes Wahlerdgrab je Jahr	61,00 €
3) Gepflegtes Wahlerdgrab* je Jahr	75,00 €
4) Urnenwahlgrab je Jahr	39,00 €
5) Urnenpaarwahlpflegegräber* (UGA) mit Bepfl., Pflege und Namenstein Verlängerung (für Zweitbeisetzung) je Jahr Zweitbeschriftung erfolgt nach Aufwand	39,00 €
6) Urnenrasenpaarpflegegräber* mit Namensplatte incl. Pflege Verlängerung (für Zweitbeisetzung) je Jahr Zweitbeschriftung erfolgt nach Aufwand	50,00 €

Ausgleichsgebühr

Überschreitet bei einer Belegung oder Wiederbelegung von Wahlgräbern die Ruhezeit die noch laufende Nutzungszeit, so sind für die zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre für das gesamte Wahlgrab als Ausgleichsgebühren zu entrichten. Sie ist nach der Zahl der notwendigen Jahre auf der Grundlage der Erneuerungsgebühr anteilig zu berechnen und sofort fällig.

Mehrfachbelegung innerhalb einer Ruhezeit

Für die Beisetzung jeder weiteren Urne in einem Urnenwahlgrab oder in einem belegtem Wahlgrab sind für die Jahre der Ruhezeit, die durch das bestehende Nutzungsrecht abgedeckt sind, pro angefangenem Jahr der Mehrfachbelegung 20,00 € zu zahlen. Wird durch die Belegung einer Lagerstelle mit jeder zusätzlichen Urne unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ruhezeit die Nutzungsdauer der Grabstätte überschritten, so ist für jedes angefangene Jahr die jeweilige volle Erneuerungsgebühr für die gesamte Grabstätte zu zahlen.

3. Rasengräber (inkl. Friedhofsunterhaltungsgebühr)

- | | |
|---|------------|
| a) Reihenraseneinzelgrab* (Nutzungszeit 30 Jahre)
einschl. Zuschlag für Pflege für 30 Jahre
und Namensplatte im Rasen | 2.440,00 € |
| b) Bei Reihenrasendoppelgräbern gelten bei
Überschreitung der Nutzungszeit die Regelungen wie
bei Wahlgräbern.
Der Zuschlag für Pflege wird anteilig berechnet. | |
| c) Urnenrasengrab an einer Stele* (Ruhezeit 20 Jahre)
einschl. Namensschild | 1.065,00 € |
| d) Urnenrasengrab unter einem Baum oder in der Wiese*
einschl. Pflege und Namensplatte (Ruhezeit 20 Jahre) | 1.022,00 € |
| e) Themenrasengrab* (Ruhezeit 20 Jahre)
einmalige Verlängerung mögl., einschl. Rasenpflege
und Namensstein | 1.171,00 € |

*Bei einigen Grabarten werden zusätzlich zu den Gebühren noch Kosten für eine mit der Grabart in Verbindung stehende Dienstleistung in Rechnung gestellt. Diese mehrwertsteuerpflichtigen Beträge entnehmen Sie unserer Preisübersicht.

B. **Friedhofsunterhaltungsgebühr**

Die jetzt in den Nutzungsgebühren enthaltene Friedhofsunterhaltungsgebühr beträgt (bei Altverträgen) für Wahlgräber 20,00 € pro Jahr und Grabstelle und bei Urnenwahlgräbern ebenfalls 20,00 € pro Jahr und Grabstelle. Soweit sie noch nicht beim Erwerb der Grabstätte bezahlt wurde, wird diese im zweijährigen Rhythmus per Gebührenbescheid angefordert und ist innerhalb 30 Tagen zu entrichten. Bei Verlängerung der Nutzungszeit ist gleichzeitig die Friedhofsunterhaltungsgebühr bis zum Ablauf der Nutzungszeit zu zahlen.

C. Bestattungsgebühren

1. Allgemeine Gebühren

a) Benutzung der Friedhofskapelle	290,00 €
b) Benutzung der kath. Kirche St. Killian bei Bestattungen auf dem Werrefriedhof	290,00 €
c) Benutzung der Aufbahrungsräume bis zu 5 Tagen	125,00 €
d) Benutzung des Gemeinderaumes (max. 20 Personen)	180,00 €
e) Start des Trauerzuges aus dem Gemeinderaum (Bei a, b, c, d und e einschl. Heizung, Beleuchtung, Reinigung)	55,00 €
f) Organist incl. Instrumentennutzung	60,00 €
g) Instrumentennutzung	30,00 €
h) Grab bereiten, zufüllen, aufhügeln und Blumen etc. entsorgen	
- Erwachsene	716,00 €
- für Kinder ab einem Jahr und Jugendliche bis 18 Jahre	290,00 €
- für Urnen	230,00 €

2. Zusätzliche Gebühren

a) Benutzung der Aufbahrungsräume pro Tag	25,00 €
b) Zeitzuschläge für Einsätze außerhalb der normalen Arbeitszeiten (Samstagvormittag)	
- Trauerfeiern in der Kapelle	nach Aufwand
- Urnenbeisetzungen	nach Aufwand
- Erdbestattungen	nach Aufwand
c) Kosten für Mehraufwand bei Bestattungen nach Zeitaufwand (pro h)	42,50 €

3. Gebühren für Umbettungen

a) Aushebung eines Sarges bis 5 Jahre nach Beisetzung	nach Aufwand
b) Aushebung eines Sarges über 5 Jahre nach Beisetzung	nach Aufwand
c) Wiederbeisetzung eines ausgehobenen Sarges bis 5 Jahre nach Beisetzung	nach Aufwand
d) Wiederbeisetzung eines ausgehobenen Sarges über 5 Jahre nach Beisetzung	nach Aufwand
e) Ausbettung einer Urne	437,00 €
f) Wiederbeisetzung einer Urne	293,00 €

4. Bearbeitungsgebühren

1. Genehmigungen von baulichen Einrichtungen	66,00 €
2. Zweitausstellung von Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung	5,50 €
3. Umschreibungen von Grabstätten	40,00 €
4. Erstellung einer Arbeitserlaubnis für auf dem Friedhof tätige Betriebe	20,00 €
5. Gebühr für Ratenzahlungsvereinbarungen	49,00 €
6. Sonstige Bearbeitungsgebühr	nach Aufwand
7. Gärtnerische Arbeiten bei Ersatzvornahmen nach Zeitaufwand (pro h)	42,50 €

§ 4

Bekanntmachung

1. Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
2. Öffentliche Bekanntmachungen oder Aufforderungen erfolgen in vollem Wortlaut durch Aushang im Schaukasten des Friedhofs für die Dauer von drei Wochen, gerechnet vom ersten Tag nach der Bekanntmachung im Internet auf der Homepage (z.Zt. unter www.friedhoefe-schoetmar.de)
3. Die jeweils geltende Fassung der Friedhofsgebührensatzung liegt zur Einsichtnahme im Friedhofsamt der ev.-ref. Kirchengemeinde Schötmar, Schloßstraße 33, aus.

§ 5

Inkrafttreten

1. Diese Gebührensatzung und alle Änderungen treten jeweils mit dem Ersten des Monats nach Ablauf der Aushangfrist in Kraft.
2. Mit Inkrafttreten dieser Gebührensatzung treten sämtliche bisher erlassenen Bestimmungen über das Friedhofsgebührenwesen der ev.- ref. Kirchengemeinde Schötmar außer Kraft.

32108 Bad Salzuflen, den 12.10.2018

Der Kirchenvorstand
der evangelisch-reformierten Kirchengemeinde
Schötmar

Kirchenältester

Vorsitzender

Kirchenältester